

erstem schon ein Mehreres, als ihnen nach der letztern obliegt, beigetragen haben, wiederholt in Anspruch zu nehmen, zu dem Zusätze:

„es bleibt jedoch der Armenbehörde überlassen, in die Anlage nach Befinden die freiwilligen Beiträge einzurechnen.“

Präsident v. Gersdorf: Graf Hohenthal hat ein Amendement eingereicht, wornach Folgendes als Zusatz angehängt werden soll: „An Orten, wo eximirte Grundstücke mit städtischen und Landgemeindebezirken einen Heimathsbezirk bilden, werden die außerordentlichen Anlagen zur Hälfte nach Kopfszahl, wobei jeder selbstständige Einwohner zu zählen ist, zur Hälfte nach der Größe der unterm Pflug getriebenen Grundstücke aufgebracht.“

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, mein Amendement mit einigen Worten motiviren zu können, ehe es zur Unterstützung kommt. Das Gesetz enthält offenbar eine Lücke, indem §. 21 bestimmt, wie die außerordentlichen Anlagen in den städtischen und Landgemeindebezirken aufgebracht werden sollen, nämlich nach der Modalität, wie es die §§. 64 und 92 der Städte- und Landgemeindeordnung bestimmen. Es ist aber der Fall, daß Rittergüter mit Vasallenstädten und Landgemeinden einen Heimathsbezirk bilden können, nicht dabei berücksichtigt. Wie Herr Secretair v. Biedermann sehr richtig bemerkte, ist Heimathsbezirk und Landgemeindebezirk etwas sehr Verschiedenes; denn die Rittergüter gehören nach §. 5 der Landgemeindeordnung zu den eximirten Grundstücken, sie stehen also dem Landgemeindebezirk und den Vasallenstädten als Partei gegenüber. Nach §. 5 — 7 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 ist die Bildung von Heimathsbezirken ausdrücklich vorgeschrieben und bestimmt, daß jedes einzelne Grundstück sich einem Heimathsbezirke anschließen soll. Und dem zufolge haben die Rittergüter oft im Verein mit den Vasallenstädten und den Landgemeinden einen Heimathsbezirk gebildet. In der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1835 ist in den §§. 4 — 11 das Verfahren bestimmt, wie die außerordentlichen Beiträge zur Armenkasse regulirt werden sollen, und da ist denn bestimmt, daß, wenn durch die freie Vereinigung ein Beitragsverhältniß nicht erzielt würde, diese Modalität lediglich durch die Anordnung des von der Kreisregierung abgesendeten Commissars festgestellt werde, und daß, wenn auch dieser ein Uebereinkommen nicht zu Stande bringe, es der Kreisdirection überlassen bleibe, folglich der administrativen Erwägung anheim gestellt werde, wie die Modalität zwischen den Betheiligten regulirt werden soll. Ich kann hierbei aus Erfahrung sprechen. In Fällen, wo solche Vereinigungsversuche stattfanden, die kein Resultat gewährten, hat die Kreisdirection entschieden, daß die Beiträge nach dem Hufensfuße aufgebracht werden sollen, welche Entscheidung ich für die Rittergutsbesitzer als hart und auch nicht rationell betrachte; denn will man bei irgend einer Vereinigung etwas Bestimmtes zur Basis nehmen, so muß das Recht zuerst zum Grunde gelegt werden, und da frage ich: wer hat gewöhnlich die meisten Armen zu versorgen? Ich muß sagen, daß sie

der hat, welcher die meisten Armen hat, und die größte Zahl derselben werden in den meisten Fällen die Landgemeinden oder Vasallenstädte haben. Auf der andern Seite finde ich es aber der Billigkeit angemessen, daß die größeren Grundstücke mehr angezogen und der Billigkeitsgrund berücksichtigt werde. Deshalb habe ich das Amendement gestellt, welches so lautet: „An Orten, wo Rittergüter mit Vasallenstädten und Landgemeinden einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk bilden, werden die außerordentlichen Anlagen zur Hälfte nach Kopfszahl, zur Hälfte nach der Größe der unterm Pflug getriebenen Grundstücke aufgebracht.“

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zuvörderst zu fragen: ob die Kammer das Amendement unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Prinz Johann: Ich habe das Amendement zwar unterstützt, ich muß aber gegen dasselbe Zweifel erheben. Einmal finde ich es nicht ausgedehnt genug. Es betrifft bloß das Verhältniß zwischen den Rittergütern und den Gemeinden, es sollte aber auch das Verhältniß zwischen den Gemeinden unter sich betreffen, es sollte das Verhältniß gleichfalls im Auge haben, wenn mehrere Gemeinden mit einem eximirten Grundstücke im Verbande sind. Wenn man die Kopfszahl in Betracht zieht, so kann man nicht die Kopfszahl der Heimathsangehörigen nehmen, denn das würde eine äußerst schwierige Ermittlung sein. Man müßte auch dann die Heimathsangehörigen rechnen, die nicht in dem Bezirke wohnen. Nimmt man die Kopfszahl, so würde ich wenigstens vorschlagen, sie pure zu nehmen, d. h. die Bevölkerung. Ich behalte mir vor, ein Amendement noch dahin zu stellen, daß der vorgeschlagene Antrag auch auf das Verhältniß von Gemeinden zu Gemeinden gestellt werde. Ich will aber vor der Hand ein Amendement nicht stellen, weil ich erwarte, daß von mancher Seite noch etwas Gründlicheres vorgebracht werde.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich trete für den ersten Theil Sr. königl. Hoheit bei, was aber den zweiten Theil betrifft, daß die Bevölkerung gerechnet werden soll, so habe ich dagegen einzuwenden, daß das ganze Dienstgesinde mit eingerechnet werden müßte, was schon bei dem Parochialgesetze zu großem Widerspruch und Zwisten geführt hat, und dann das Gesinde meist aus Fremden besteht, und diesem nicht angefohlen werden kann, beizutragen; aber wenn man sehen wollte: „Jeder selbstständige Einwohner des Heimathsbezirkes,“ so würde ich mich damit einverstanden erklären.

Präsident v. Gersdorf: Es ist allerdings von Sr. königl. Hoheit ein verändertes Amendement noch nicht gestellt, sondern von demselben nur ausgesprochen worden, daß man erwarte, ob nicht etwas Weiteres über die Sache gesprochen werde.

Referent Bürgermeister D. Groß: Es ist das ein ganz specieller Fall, den der Antragsteller erwähnt hat, und man war in der Deputation der Ansicht, hier nur auf die allge-